

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.133.683

Wien, am 16. April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Mag. Yannick Shetty, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Februar 2024 unter der Nr. 17859/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Staatsbürgerschaft: Abklärung des Bekenntnisses zu demokratischen Grundwerten gerichtet“.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Inwiefern wird durch welche vom wem wann gesetzte Vorgabe bzw. Maßnahme aus Ihrem Resort gewährleistet, dass beim Erwerb der Staatsbürgerschaft das "Gesamtverhalten des Fremden im Hinblick auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß seiner Integration" (inkl. Bekenntnis zu den Grundwerten eines europäischen, demokratischen Staates) berücksichtigt wird?*

Gemäß Art. 11 Abs. 1 B-VG fällt der Vollzug von Staatsbürgerschaftsangelegenheiten in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder. Dem Bundesministerium für Inneres stehen hinsichtlich der Vollziehung keine Kontroll- oder Weisungsrechte zu. Die Kompetenz des Bundes in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten ist die Gesetzgebung. Aus diesem Grund beschränkt sich die Beantwortung der Frage nach den gesetzten Vorgaben

beziehungsweise Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres auf die (den Anfragenden) bekannten Rechtsvorschriften.

Zu den Fragen 2, 3, 4 und 6:

- *Inwiefern wird durch welche vom wem wann gesetzte Vorgabe bzw. Maßnahme aus Ihrem Resort gewährleistet, dass das Prüfungsgebiet "Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung der Republik Österreich und die sich daraus ableitbaren Grundprinzipien" bei der Staatsbürgerschaftsprüfung ausreichend Beachtung findet?*
- *Wie hoch ist bei der Staatsbürgerschaftsprüfung der Prozentsatz an Fragen, die sich auf österreichische und europäische Grundwerte beziehen, insb. zu*
 - a. *Demokratie?*
 - b. *Menschenrechte?*
 - c. *Sexismus, Rassismus, Homophobie, Antisemitismus?*
- *Aus welchen Gründen werden bei der Staatsbürgerschaftsprüfung nicht mehr Fragen gestellt, die sich auf österreichische und europäische Grundwerte beziehen?*
- *Wird die Aufteilung der Fragen mit den Bundesländern akkordiert, um zu gewährleisten, dass alle Prüfungsgebiete VO-konform ausreichend Beachtung finden?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Gibt es einen regelmäßigen Austausch?*
 - d. *Wären die Bundesländer grundsätzlich bemächtigt, zusätzliche Fragen zu österreichischen und europäischen Grundwerten zu stellen?*
 - i. *Wie sind diesbezüglich die Zuständigkeiten aufgeteilt? Welche Inhalte werden jeweils vom Bund, welche von den Ländern vorgegeben?*

Gemäß § 3 Abs. 1 Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Prüfung zum Nachweis der Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes (Staatsbürgerschaftsprüfungs-Verordnung) sind aus jedem Prüfungsgebiet sechs Prüfungsfragen zu erstellen. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 Staatsbürgerschaftsprüfungs-Verordnung bezieht sich Prüfungsgegenstand eins auf „Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung der Republik Österreich und die sich daraus ableitbaren Grundprinzipien“.

Das Staatsbürgerschaftsgesetz sieht in § 10a Abs. 7 vor, dass das Nähere über die Prüfungsinhalte betreffend die Grundkenntnisse der Geschichte des jeweiligen Bundeslandes (Prüfungsstoffabgrenzung II) durch Verordnung der Landesregierung festzulegen ist.

Die Staatsbürgerschaftsprüfungs-Verordnung bestimmt in § 2 Abs. 3, dass Prüfungsgegenstand drei (Grundkenntnisse der Geschichte des Bundeslandes) die Prüfungsstoffabgrenzung II (§ 10a Abs. 7 StbG) bildet und die in der Verordnung der jeweiligen Landesregierung festgelegten Themenbereiche umfasst.

Zur Frage 5:

- *Wer bzw. welche Stelle ist innerhalb Ihres Ressorts für die Zusammenstellung der Fragen zuständig?*
 - a. *Wann wurden die Fragen zum letzten Mal aktualisiert bzw. revidiert?*

Der in der Staatsbürgerschaftsprüfungs-Verordnung vorgesehene Fragenkatalog wurde in der Abteilung für Aufenthalts- und Staatsbürgerschaftswesen des Bundesministeriums für Inneres erstellt. Die Fragen werden anlassbezogen aktualisiert, zuletzt in Folge des Austritts Großbritanniens aus der Europäischen Union.

Zu den Fragen 7, 8, 9 und 10:

- *Gibt es Bestrebungen, die Prüfung der Kenntnisse bzw. des Bekenntnisses zu österreichischen und europäischen Grundwerten im Staatsbürgerschaftstest zu individualisieren, z.B. durch die Einführung einer mündlichen Prüfung, die Durchführung eines persönlichen Gesprächs, usw.?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - i. *Welche Maßnahmen wird Ihr Ressort diesbezüglich in dieser Legislaturperiode noch setzen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Gibt es Bestrebungen, die Prüfung der österreichischen und europäischen Grundwerte im Staatsbürgerschaftstest auszuweiten bzw. zu ergänzen?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern? Um welche Inhalte?*
 - i. *Welche Maßnahmen wird Ihr Ressort diesbezüglich in dieser Legislaturperiode noch setzen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Gibt es Bestrebungen, die gesetzlichen Regelungen des Staatsbürgerschaftstests (§§ 10 Abs 1 Z 2 iVm Abs 5 und 6) insoweit abzuändern, als dass zusätzlich das Bekenntnis zu den Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung geprüft wird?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - i. *Welche Maßnahmen wird Ihr Ressort diesbezüglich in dieser Legislaturperiode noch setzen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

- *Gibt es Bestrebungen, sonstige Regelungen im Staatsbürgerschaftsgesetz und/oder in der Staatsbürgerschaftsprüfungs-Verordnung abzuändern?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern? Um welche Inhalte?*
 - i. *Welche Welche Maßnahmen wird Ihr Ressort diesbezüglich in dieser Legislaturperiode noch setzen?*

Das Staatsbürgerschaftsrecht enthält bereits eine Reihe von Bestimmungen, die sich auf die Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung beziehen.

Darüber hinaus sind allenfalls stattfindende zukünftige Maßnahmen nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst.

Gerhard Karner

